

Rechtmäßigkeit von EU-Sanktionen am Beispiel Russland und der Krim

Autor: Olaf Griebenow¹

Stand: 3.8.2017

Inhaltsübersicht:

A. Einleitung

B. Justiziabilität von Ratsbeschlüssen in Vorabentscheidungsverfahren

- I. Argumente gegen die Justiziabilität von Vorabentscheidungen
- II. Sonderfall der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)
- III. Entscheidung des EuGH

C. Verhältnismäßigkeit der Sanktionsbeschlüsse gegen Rosneft und Antei-Alzey

- I. Aufkündigung des Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und Russland
- II. Effektiver Rechtsschutz
- III. Verhältnismäßigkeit und Sanktionsbeschluss
- IV. Reduzierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei Rosneft

D. Zusammenfassung:

A. Einleitung

Die Sanktionen gegen Russland sind seit langem Gegenstand politischer Diskussionen. Ungeachtet dessen hatten die EU-Außenminister sich bereits am 19.6.2017 auf die Fortsetzung der Export- und Investitionsverbote für EU-Unternehmen auf der Krim bis zum 23.6.2018 entschieden und der Rat

Zitierweise: Griebenow O., Rechtmäßigkeit von EU-Sanktionen am Beispiel Russland und der Krim, O/L-2-2017, http://www.ostinstitut.de/documents/Griebenow_Rechtmigkeit_von_EU_Sanktionen_am_Beiispiel_Russland_und_der_Krim_OL_2_2017.pdf.

¹ Dr. Olaf Griebenow, IMG Ingenieurtechnik und Maschinenbau GmbH, Rostock.

Griebenow - Rechtmäßigkeit von EU-Sanktionen am Beispiel Russland und der Krim, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

hat auf dem anschließenden EU Gipfel in Brüssel die Verlängerung der Sanktionen gegen Russland beschlossen. Insofern war es bedeutsam, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das Europäische Gericht (EuG) jeweils in zwei voneinander unabhängigen Verfahren Entscheidungen zur Rechtmäßigkeit der Sanktionen gefällt haben. Der EuGH bestätigte die verhängten EU Sanktionen gegen den russischen Ölkonzern Rosneft², und das EuG erklärte das Einfrieren von Geldern des russischen Rüstungsunternehmens „Almaz Anti“ für rechtmäßig.³

Während die es bei der Entscheidung des EuGH grundsätzlich um die Justiziabilität von Beschlüssen des Rates in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) im Rahmen von Vorabentscheidungsverfahren ging, befassten sich beide Urteile in unterschiedlicher Herangehensweise mit der Verhältnismäßigkeit der Sanktionsbeschlüsse für die jeweils betroffenen Unternehmen. Damit wurden die Russlandsanktionen einer gerichtlichen Kontrolle unterzogen, die zwar einerseits ein umfassende Justiziabilität der Entscheidungen erbrachte, in der Sache wurde der Entscheidungsspielraum des europäischen Rates bei der Verhängung von Sanktionen eher vergrößert.

B. Justiziabilität von Ratsbeschlüssen in Vorabentscheidungsverfahren

In dem Verfahren vor dem EuGH ging es um das russische Unternehmen Rosneft. Rosneft ist ein börsennotiertes Unternehmen, wobei der Hauptaktionär der russische Staat mit offiziell 50% der Anteile ist.⁴ Seit dem 8.9.2014 wird Rosneft im Anhang des Beschlusses 2014/512 und somit auch der Verordnung Nr. 833/2014 als eines der sanktionsbelasteten Unternehmen aufgeführt. In England hat Rosneft gegen die nationalgesetzlichen Maßnahmen zur Umsetzung der Unionsrechtsakte vor dem High Court of Justice (England / Wales) Klage erhoben. Mit der Klage war auch die Gültigkeit der Sanktionsbeschlüsse des Rates, zumindest soweit sie Rosneft betreffen, Gegenstand des Verfahrens. Da nationale Gerichte nicht die Befugnis haben, über die Wirksamkeit europäischer Rechtsakte zu entscheiden⁵, hat sich der entsprechende High Court of Justice in einem Vorabentscheidungsverfahren an den EuGH gewandt hat.

Da es bisher unklar und umstritten war, ob der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens über die Wirksamkeit von Beschlüssen des europäischen Rates im Rahmen der GASP nach Art. 275 AEUV zu urteilen berechtigt ist, war die Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung. Der europäische Gerichtshof hat die Vorlage dann auch genutzt, um klarzustellen, dass diesbezügliche Beschlüsse des Rates justiziabel sind.⁶

² Urteil des EuGH vom 28.3.2017; Az: C-72/15.

³ Urteil des EuG vom 25.1.2017 - T-255/15.

⁴ http://www.finanzen.net/unternehmensprofil/Rosneft_2 vom 31.7.2017.

⁵ EuGH C-72/15, para 78.

⁶ Siehe auch: Henze/Jahn: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU unter der Kontrolle des EuGH EuZW 2017, 506.

Griebenow - Rechtmäßigkeit von EU-Sanktionen am Beispiel Russland und der Krim, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

I. Argumente gegen die Justiziabilität von Vorabentscheidungen

Gegen die Justiziabilität im Rahmen der Vorabentscheidung spricht die Klagemöglichkeit für natürliche und juristische Personen nach Art. 263 Abs. 4 AEUV. Diese muss jedoch gemäß Art. 263 Abs. 6 AEUV innerhalb von zwei Monaten eingelegt werden. So wird vertreten, dass eine zusätzliche Klagemöglichkeit nicht mit der restriktiven Regelungen des EU Vertrag in Titel V Art. 24 Abs. Unterabs. 2 EUV⁷ in Verbindung mit Art. 275 AEUV⁸ vereinbar sei, da diese grundsätzlich regeln, dass die besonderen Bestimmungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) nicht in die Zuständigkeit der europäischen Gerichte fallen. Eine Ausnahme bilden lediglich die Klagen nach Art. 263 Abs. 4, die ausdrücklich genannt werden, aber keine Einbeziehung des EuGH in Vorabentscheidungsverfahren erwähnen.

Darüber hinaus wird vertreten, dass Art. 275 Abs. 2 AEUV nur dahingehend eine Ausnahme postuliert, als sich diese auf Rechtsakte der Union bezieht. Im Rahmen der Vorlage durch ein nationales Gericht auf Vorabentscheidung durch den EuGH, wird letztlich vom Kläger die nationalstaatliche Umsetzungsnorm angegriffen. Demzufolge sollte dann auch der rechtliche Schutz gegenüber diesen nationalstaatlichen Umsetzungsakten allein der nationalen Gerichtsbarkeit obliegen.⁹

II. Sonderfall der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)

Hiergegen wendet der Gerichtshof jedoch ein, dass die größere sachliche Nähe der Europäischen Gerichte zu den Organen und Mitgliedsstaaten dazu prädestiniert, über die Gültigkeit von Unionshandlungen zu entscheiden.¹⁰ Vor allem aber könnten ansonsten die Sonderregelungen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) zu Rechtsschutzlücken führen, wenn auf

⁷ Titel V Art. 24 Abs. 1 Unterabs. 2: Für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik gelten besondere Bestimmungen und Verfahren. Sie wird vom Europäischen Rat und vom Rat einstimmig festgelegt und durchgeführt, soweit in den Verträgen nichts anderes vorgesehen ist. Der Erlass von Gesetzgebungsakten ist ausgeschlossen. Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik wird vom Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und von den Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen durchgeführt. Die spezifische Rolle des Europäischen Parlaments und der Kommission in diesem Bereich ist in den Verträgen festgelegt. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist in Bezug auf diese Bestimmungen nicht zuständig; hiervon ausgenommen ist die Kontrolle der Einhaltung des Artikels 40 dieses Vertrages und die Überwachung der der Rechtmäßigkeit bestimmter Beschlüsse nach Art. 275 Abs. 2 des AEUV.

⁸ Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

⁹ Dittert in von der Groeben/Schwarze/Hatje, Europäisches Unionsrecht, 2015, Art. 275 AEUV, Rn. 29; Borchardt in Lenz/Borchardt, Art. [AEUV Artikel 275](#) AEUV, Rn. 1. Zur Vorabentscheidungskompetenz als Integrationsfaktor, De Witte, Direct Effect, Primacy and the Nature of the Legal Order, in Craig/de Burca (Hrsg.), The Evolution of EU law, 2011, S. 346. Dies hat dem EuGH den „Funktionalismus“-Vorwurf eingehandelt, der Ausbau des Rechtsschutzes diene der Ausweitung seiner Rechtsprechungskompetenz und ihrer Durchsetzungsfähigkeit; Haltern, JZ 2007, [JZ Jahr 2007 Seite 772](#) ([JZ Jahr 2007 776 f.](#)).

¹⁰ Urteil des EuGH vom 28.3.2017; Az: C-72/15 Rn. 79.

nationaler Ebene der zu Grunde liegende Unionsrechtsakt keiner Prüfung unterliegt.¹¹ Denn sofern die jeweils klageführende Partei bereits nach Art. 263 Abs. 4 AEUV klageberechtigt gewesen wäre, dürfte eine Prüfung des Unionsrechtsaktes im Hinblick auf die nationalstaatliche Regelungen nicht mehr erfolgen. Diese Abgrenzung erscheint wenig sachgerecht und stände einer einheitlichen Rechtsanwendung des Unionsrechts durch die Mitgliedsstaaten entgegen.

III. Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat damit Rechtsschutzlücken beim Individualrechtsschutz gegen GASP-Beschlüsse weitgehend ausgeschlossen. Erwähnenswert ist, mit welcher Deutlichkeit sich der Rat argumentativ bemüht hat, durch die Ablehnung der Justiziabilität die Beschlüsse gegen Rosneft aus dem Anwendungsbereich der gerichtlichen Kontrolle im Vorabentscheidungsverfahren herauszulösen.¹² Dabei ist die umfängliche Justiziabilität nur eine Ausgestaltung der Gewaltenteilung in demokratischen Gesellschaften und verhindert den Eindruck undemokratischer Rechtsakte innerhalb der Europäischen Union. Dies führt langfristig auch zu höherer Akzeptanz der als rechtmäßig festgestellten Rechtsakte und sollte damit auch im Sinne des europäischen Rates sein.

C. Verhältnismäßigkeit der Sanktionsbeschlüsse gegen Rosneft und Anteil-Alzey

Neben der Verhältnismäßigkeitsprüfung, wurden zuvor von den Gerichten die Aspekte eines effektiven Rechtsschutzes gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV i.V.m. Art. 47 GRCH¹³ und die Vereinbarkeit der Sanktionen mit dem Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Russland¹⁴ geprüft.

I. Aufkündigung des Partnerschaftsabkommens zwischen der EU und Russland

Mit der Verabschiedung der Sanktionen hat man praktisch das Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Russland aufgekündigt. Dies ist gemäß Art. 99 des Partnerschaftsabkommens zweifelsohne mit Verweis auf die Sicherheitsinteressen der EU möglich und eine Beurteilung der entsprechenden Voraussetzungen auf politischer Ebene sollte nicht Gegenstand eines Gerichtsurteils sein. Aber der Verweis auf das Abkommen und die Auseinandersetzung mit den jeweiligen Regelungen in dem Urteil, zeigt einmal mehr, dass eine substantielle politische Auseinandersetzung über diese faktische Aufkündigung des Partnerschaftsabkommens in der Öffentlichkeit leider viel zu wenig stattgefunden hat.

¹¹ Ausführlich hierzu: Henze/Jahn: Die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der EU unter der Kontrolle des EuGH EuZW 2017, 506.

¹² Ähnlich der EuGH Az. C-72/15 para. 94ff.

¹³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

¹⁴ Partnerschaftsabkommen vom 24.6.1994, genehmigt mit Beschluss der Europäischen Organe 97/800/EGKS. Griebenow - Rechtmäßigkeit von EU-Sanktionen am Beispiel Russland und der Krim, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

II. Effektiver Rechtsschutz

Bei dem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 296 Abs. 2 AEUV i.V.m. Art. 47 GRCH stellten die Gerichte vor allem auf die Begründung der jeweiligen Rechtsakte gegenüber den Unternehmen ab, die mit dem Sanktionsbeschluss dem jeweils Betroffenen mitzuteilen sind.¹⁵

Die Aufnahme des Unternehmens Almaz-Antei wurde dabei wie folgt begründet: „*Almaz-Antei ist ein staatseigenes russisches Unternehmen. Es stellt Flugzeugabwehrwaffen einschließlich Boden-Luft-Raketen her, die es an die russische Armee liefert. Die russischen Behörden haben schwere Waffen an Separatisten in der Ostukraine geliefert und damit zur Destabilisierung der Ukraine beigetragen. Diese Waffen werden von Separatisten eingesetzt, unter anderem zum Abschuss von Flugzeugen eingesetzt. Als staatseigenes Unternehmen trägt Almaz-Antei somit zur Destabilisierung der Ukraine bei.*“¹⁶

Im Sinne eines effektiven Rechtsschutzes ist eine solche Begründung ausreichend, um aus formaler Sicht die Einhaltung dieses Verfahrensgrundrechtes zu wahren. Das Unternehmen war hiermit in der Lage vor Antragstellung (Klageerhebung) den Hintergrund des Sanktionsbeschlusses zu erkennen.¹⁷ Inwieweit diese Begründung tatsächlich ausreicht, um in die Unternehmensgrundrechte einzugreifen, ist dann Gegenstand der Verhältnismäßigkeitsprüfung.¹⁸

III. Verhältnismäßigkeit und Sanktionsbeschluss

Die Verhältnismäßigkeitsprüfung in der europäischen Rechtsprechung bezieht sich in erster Linie auf die Geeignetheit und Erforderlichkeit. Die Angemessenheit wurde in einzelnen Urteilen zwar angesprochen, ist aber kein gleichwertiger Prüfungsschritt.¹⁹

Bei der Geeignetheit sind zwei Aspekte voneinander zu unterscheiden. Zum einen stellt sich allgemein die Frage, ob die Sanktion das richtige politische Mittel ist, um die jeweiligen Sicherheitsinteressen der Europäischen Union zu wahren. Zum anderen ist zu prüfen, ob die jeweils konkreten Sanktionsmaßnahmen gegen ein einzelnes Unternehmen, dann wiederum geeignet und erforderlich sind, um das vom Sanktionsbeschluss formulierte Ziel zu erreichen. Dabei sind die jeweiligen Begründungen zu den Beschlüssen zu hinterfragen.

Der Sanktionsbeschluss als solches ist eine politische Entscheidung, deren Geeignetheit und Erforderlichkeit kaum abstrakt beurteilt werden kann. Auf der politischen Ebene ist zu diskutieren, ob

¹⁵ Urteil des EuG vom 5.11.2014 – T-307/12 und T-408/13.

¹⁶ DurchführungsVO des Rates der EU Nr. 826/2014 vom 30.7.2014.

¹⁷ EuGH C-72/15 para 122 mit weit. Nw.

¹⁸ EuG T-255/15 para 85.

¹⁹ Das Kriterium der Angemessenheit spielt bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung der Europäischen Gerichte nur eine untergeordnete Rolle. Siehe hierzu ausführlich: Trstenjak/Beysen, Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in der Unionsrechtsordnung, EUR 2012, 265, 269.

Griebenow - Rechtmäßigkeit von EU-Sanktionen am Beispiel Russland und der Krim, Ost/Letter-2-2017 (August 2017)

die Sicherheitsinteressen der EU durch die völkerrechtswidrige Annektierung der Krim so erheblich verletzt worden sind und ob die Sanktionen gegen Russland geeignet sind, die Annektierung der Krim rückgängig zu machen. Aber es untersteht keinen allgemeingültigen rechtlichen Kriterien, nach denen die Aussichten der Sanktionsbeschlüsse beurteilt werden kann und ob sie den gewünschten Zweck erreichen werden. Umgekehrt lässt sich aber beurteilen, ob die Sanktionen, die in der Begründung genannten Ziele gar nicht herbeiführen können, weil zum Beispiel der Adressat des Beschlusses keinerlei Einfluss auf die Herbeiführung der Ziele hat. Dann würden die Sanktionen gegen die Begründungspflicht gemäß Art. 296 Abs. 2 AEUV verstoßen. Sie wären also willkürlich, so dass von einem Missbrauch der Befugnisse auszugehen wäre. Da dies jedoch offensichtliche Ausnahmefälle darstellen würde, ist es zunächst richtig, dem Rat einen weiten Wertungsspielraum zuzubilligen und die Prüfung darauf zu begrenzen, dass die Maßnahme nicht schon offensichtlich ihren Zweck verfehlt.²⁰

Andernfalls könnte es dazu führen, dass ein Richterkollegium komplexe politische Entscheidungen gewählter Vertreter der Bevölkerungen der Europäischen Union, unter der Maßgabe eigener politischer Lagebeurteilungen zu Fall bringen. Dies würde zwar die Gewaltenteilung stärken, aber die Entscheidung über Sanktionsbeschlüsse in die Hand nicht gewählter Richter legen, was letztlich die Demokratie eher schwächen würde.

Einer detaillierteren Prüfung unterliegen aber die Begründungen für die Sanktionsmaßnahmen konkret gegen das jeweilige Unternehmen. Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der europäischen Gerichte.²¹

So stellt der EuG mit Verweis auf die bisherige Rechtsprechung zunächst fest, *„die durch Art.47 der Grundrechtecharta gewährleistete Effektivität der gerichtlichen Kontrolle erfordert u.a., dass sich der Unionsrichter vergewissert, ob die Entscheidung, die eine individuelle Betroffenheit der betreffenden Person oder Einrichtung begründet, auf einer hinreichend gesicherten tatsächlichen Grundlage beruht. Dies setzt eine Überprüfung der Tatsachen voraus, die in der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Begründung angeführt werden, so dass sich die gerichtliche Kontrolle nicht auf die Beurteilung der abstrakten Wahrscheinlichkeit der angeführten Gründe beschränkt, sondern auf die Frage erstreckt, ob diese Gründe – oder zumindest einer von ihnen, der für sich genommen als ausreichend angesehen wird, um diese Entscheidung zu stützen – erwiesen sind.“*²² Diese gefestigte Rechtsprechung steht im Spannungsverhältnis zu dem Grundsatz des weiten Ermessensspielraums der handelnden Europäischen Organe und dieses Spannungsverhältnis gilt es durch die europäischen Gerichte in Ausgleich zu bringen.

²⁰ EuGH vom 28.11.2013, C-348/12 para 120 mit weit. Nw.

²¹ EuG T-423/13 para 51.

²² EuG vom 25.1.2017 T-255/15 mit Verweis auf EuG vom 24.5.2016 – T-423/13 and T-64/14.

IV. Reduzierung der Verhältnismäßigkeitsprüfung

Der EuGH hat im besprochenen Urteil gegen Rosneft, diese Verhältnismäßigkeitsprüfung darauf reduziert, dass eine Sanktion gegen Rosneft als staatliches dominiertes Unternehmen aus der Erdölbranche, schon deshalb als geeignet und erforderlich anzusehen ist, da diese „die Kosten des russischen Staates erhöhen“²³ und somit diesen zu einem Einlenken in der Ukraine Krise zwingen soll. Damit bleibt der EuGH hinter den zitierten Grundsätzen aus der vorherigen Rechtsprechung zurück, da ein Hinterfragen der Beschlüsse weder im Allgemeinen noch in Bezug auf Rosneft erfolgt. Insbesondere wird eine eigene Verantwortlichkeit des Unternehmens bzw. Möglichkeit der Einflussnahme nicht einmal angesprochen.

Das EuG gibt in seinem Urteil der Verhältnismäßigkeitsprüfung deutlich größeres Gewicht, bezieht sich aber auch direkt auf das Verfahren gegen Rosneft. Hinsichtlich der allgemeinen Beurteilung der Sanktionen schließt sich der EuG der Auffassung des EuGH an, dass diese geeignet sind, weil sie in ihrer Ausgestaltung den russischen Staat treffen und somit nicht offensichtlich ungeeignet sind, um die Souveränität der Ukraine zu schützen.²⁴

Hinsichtlich der konkreten Verantwortlichkeit und Eingriffsmöglichkeit von Almaz-Antei, stellt sich das Unternehmen auf den Standpunkt, es gibt keinen Nachweis, dass das Unternehmen Waffen in die Ukraine geliefert hat, dass an den russischen Staat gelieferte Waffen in der Ukraine eingesetzt wurden oder das Unternehmen in anderer Art und Weise zur Destabilisierung der Ukraine beigetragen hat. Der Rat und das Gericht halten einen solchen Nachweis auch nicht für notwendig.²⁵ Vielmehr genügt für die Sanktionen, dass Almaz-Antei ein russisches Staatsunternehmen ist, welches Waffen an den russischen Staat liefert, die potentiell für einen Einsatz durch die Separatisten geeignet sind.²⁶

In älterer Rechtsprechung haben die europäischen Gerichte hingegen festgestellt, dass „*es im Streitfall Sache der zuständigen Unionsbehörde, die Stichhaltigkeit der gegen die betroffene Person angeführten Gründe nachzuweisen, und nicht Sache der betroffenen Person, den negativen Nachweis zu erbringen, dass diese Gründe nicht stichhaltig sind. Die vorgelegten Informationen oder Beweise müssen die Gründe stützen, die gegen die betroffene Person angeführt werden*“.²⁷ Es ist sicher richtig, dass in einer unübersichtlichen Konstellation, bestimmte Nachweise schwer zu führen sind und es ist praktischer Sicht auch unbefriedigend, wenn sich Unternehmen, den umfassenden Rechtsschutz in Anspruch nehmen möchten, den ihre Gesellschafter und Unternehmensvertreter an anderer Stelle unterminieren. Dennoch bleibt gewinnt man nicht den Eindruck, dass der EuGH und

²³ EuGH C-72/15 para 147.

²⁴ EuG T-255/15 para 105.

²⁵ EuG T 255/15 para 137 und 149.

²⁶ Wie vor para 158.

²⁷ EuG vom 24.5.2016 – T-423/13 (52) mit Verweis auf EuG vom 3.7.2014 – T-565/12.

das EuG ihrer Aufgabe gerecht geworden sind, dass oben genannte Spannungsverhältnis ausreichend zu untersuchen.

D. Zusammenfassung

Der EuGH hat im Sinne der Gewaltenteilung und der Rechtsstaatlichkeit klargestellt, dass EU Sanktionen durch die europäischen Gerichte auch im Rahmen von Vorabentscheidungen gemäß Art. 275 Abs. 2 EUV justiziabel sind und damit eine mögliche Rechtsschutzlücke im Bereich der GASP geschlossen.

Bei der materiellen Prüfung des Sachverhalts sind die Gerichte jedoch hinter den Möglichkeiten der bisherigen Rechtsprechung zurückgeblieben. Damit wurde die zuvor geschaffene Rechtsschutzmöglichkeit ein Stück weit entwertet.

©Ostinstitut Wismar, 2017
Alle Rechte vorbehalten
Der Beitrag gibt die Auffassung des Autors wieder

Redaktion:
Prof. Dr. Otto Luchterhandt,
Dimitri Olejnik,
Dr. Hans-Joachim Schramm
Prof. Dr. Andreas Steininger

Ostinstitut Wismar
Philipp-Müller-Straße 14
23966 Wismar
Tel +49 3841 753 75 17
Fax +49 3841 753 71 31
office@ostinstitut.de
www.ostinstitut.de

ISSN: 2366-2751